

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V.

Az.: 50.13/un/no
12.11.2008

Entwurf eines Spielbankgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Stand: 17.09.2008)

hier: Stellungnahme der LIGA

Das im Entwurf vorliegende Spielbankgesetz des Landes Sachsen-Anhalt setzt die Festlegungen des geltenden Glücksspielstaatsvertrages für die Spielbankzulassung im Land Sachsen-Anhalt um. Insbesondere dem Schutz von Minderjährigen und jungen Erwachsenen vor Gefahren für ihr Wohl wird eine hohe Priorität beigemessen. Dies wird ausdrücklich begrüßt.

Zu Recht wird davon ausgegangen, dass die Tätigkeit einer Spielbank ein Gewerbe mit extrem hohem Suchtpotenzial darstellt. Der Entwurf des Spielbankengesetzes präzisiert die Anforderungen an Spielbanken zur Vermeidung der Entstehung von Glücksspielsucht und zum Schutz von bereits betroffenen Spielerinnen und Spielern. Das geplante Verfahren zur Zulassung und Überwachung der Spielbanken lässt erwarten, dass die negativen Effekte hinsichtlich der Entstehung von Glücksspielsucht und zur Hilfestellung für bereits Betroffene gemildert werden.

Die Mitbestimmung des für Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe verantwortlichen Landesministeriums bei Erteilung von Zulassungen bietet die Sicherheit, dass im Vorfeld des Betriebes die eingereichten Konzepte hinsichtlich der Anforderungen suchtpreventiver Natur fachlich geprüft werden müssen.

Auch ist zu begrüßen, dass die Erteilung und der Betrieb einer öffentlichen Spielbank an Entwicklung und Umsetzung eines Sozialkonzepts gem. § 2 des Spielbankengesetzes sowie die Pflichten zur Aufklärung über die Suchtrisiken und die Möglichkeiten der Beratung und Therapie von Glücksspielsüchtigen geknüpft wird. Bewerber sollen verpflichtet werden darzulegen, mit welchen Maßnahmen den schädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt wird. Aus dem Sozialkonzept soll die Verpflichtung des Bewerbers bzw. des Betreibers hervorgehen, Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen.

Die Festlegung zur Berechtigung der Zulassungsbehörde zur Hinzuziehung eines Sachverständigen für die Überprüfung des Sozialkonzepts auf Kosten des Bewerbers hilft die fachliche Qualität der Begutachtung zu sichern.

In § 6 Abs. 1 ist festgelegt, dass Minderjährigen der Zutritt zu Spielsälen und Spielbanken nicht gestattet werden darf. Satz 2 empfehlen wir zu ergänzen wie folgt: „Der Zulassungsinhaber ist berechtigt *und verpflichtet*,...“, da damit der Aussage eine eindeutige Verbindlichkeit gegeben würde.

In § 9 werden die zur Zulassung vorgesehenen Spiele aufgeführt. Der Spielbank selbst wird das Angebot illegaler Spiele untersagt. Ergänzend zum vorliegenden Entwurf sprechen wir die Empfehlung aus, den Spielbanken auch die Kooperation mit Anbietern von illegalem Glücksspiel zu untersagen. Praktisch könnten unseres Erachtens nach dem vorliegenden Entwurf über eine Kooperation mit einem Anbieter Formen des illegalen Glücksspiels, beispielsweise über das Internet, zugänglich gemacht werden aus dem Interesse hinaus, über eine Ausweitung des Angebotes mehr Interessierte und damit eine höhere Nutzung der Spielbank mit gesteigerter Gewinnerwartung seitens des Betreibers zu erreichen.

Die LIGA begrüßt weiterhin die Festlegungen in § 10 zum Kreditverbot, da junge Erwachsene mit wenig gefestigter Persönlichkeit für Kreditangebote besonders empfänglich und sich der Folgen in der Regel nicht bewusst sind.

Ebenso begrüßenswert ist die eindeutige Benennung von zu ahndenden Ordnungswidrigkeiten in § 21, bei deren Aufzählung Verstöße gegen den Jugendschutz und gegen die Aufklärungspflicht an erster Stelle stehen. Sowohl die Formulierung etwaiger Ordnungswidrigkeiten als auch der geplante Rahmen für die Bußgeldhöhe scheinen angemessen.